

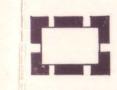
Zeichenerklärung

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBI. I.S. 1763)

Festsetzungen (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

EICHEN	ERLÄUTERUNG	RE	CHTSGR	UND	LAGE
GE	GEWERBEGEBIET	S	8		Bau NV
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (als Höchstgrenze)	8	16 + 17		BauNV
GRZ 0,7	GRUNDFLÄCHENZAHL	8	19		Bau NV
α	ABWEICHENDE BAUWEISE Textl. Festsetzungen Ziffer 5	8	22 (4		BauNVO
FH	FIRSTHÖHE, max 8,00 m über Gelände, ausnahms- weise können betriebsnotwendige, in der Fläche untergeordn te Anlagen zugelassen werden(z.B. Silos, Schornsteine u. Türme)	- ne-§	16 + 1	7	Bau NVO
GR 750 m ²	GRUNDFLÄCHE	8	16 + 17	7	BauNVO
	BAUGRENZE	8	23 (1)	BauNVC
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	8	9 (1) 1	1	BauGB
	EINFAHRT	8	9 (1) 4		BauGB
45°	DACHNEIGUNG	§	9 (4)		BauGE
	BEREICH OHNE EIN-UND AUSFAHRT	8	9 (1)	4	BauGB
	GRÜNFLÄCHEN (privat)	8	9 (1)	15	BauGE
.	PARKANLAGE	5	9 (1)	15	BauGB
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND-(Sichtflächen)-	S 5.	9 (1) text1. F	10 ests.	BauGB Ziff. 6
•	BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN	95	9 (1)	25 b	BauGE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 (5) BauNVO



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH
DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 50
GLEICHZEITIG GELTUNGSBEREICH DER FEST,SETZUNGEN
gem. § 9 (1) 24 BauGB siehe Text, Ziffer 2 und 3.

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE

VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

ABMESSUNGEN IN METERN

B SCHNITTLINIE, DES STRASSENQUERPROFIL

ÜBERDACHTE RAMPE

Text (Teil B)

- 1. Innerhalb des Geltungsbereiches sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV im Plangegiet grundsätzlich unzulässig. Anlagen, die nach der 4. BImSchV im sogenannten vereinfachten Verfahren genehmigungspflichtig sind (aufgeführt in Spalte 2), können nach Einzelfallprüfung ausnahmsweise zugelassen werden.
- 2. Nutzungen, die einen Schallpegel von tags 55 dB und nachts von 45 dB überschreiten, sind nur innerhalb von Gebäuden zulässig. Die Gebäude sind durch Lärmschutzmaßnahmen und technische Vorkehrungen so zu sichern, daß eine Überschreitung des o.g. Schallpegls an der Gebietsgrenze nicht eintritt.
- 3. Außerhalb von Gebäuden sind nur Nutzungen

 (Arbeitslärm) zulässig, welche die o.g. dB-Werte

 nicht überschreiten oder aber durch technische

 Vorkehrungen soweit gemindert sind, daß eine Überschreitung des o.g. Schallpegels an der Gebietsgrenze nicht eintritt.
- 4. Stellplätze sind nur in der überbaubaren Fläche zulässig.
- 5. Gebäude sind auch über 50 m Länge zulässig- § 22 (4) BauNVO.
- 6. Die Sichtfläche ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,70 m Höhe gemessen von der Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten.
- 7. Der festgesetzte zu erhaltende Baumbestand ist bei Abgängigkeit zu ersetzen.

Satzung

DER STADT LAUENBURG/E. ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 50 FÜR DAS GEBIET: (GEWERBEZENTRUM LAUENBURG/ELBE) umgrenzt, von den Straßen "Reeperbahn, Triftweg, Bundesstraße 209"

Aufgrund des § 10 des (BauGB)
Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986
(BGBL. I S. 2253) bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan: "sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBI. Schl.-H. S. 86)" wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 13.12.1988 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 50 für das Gebiet "Gewerbezentrum Lauenburg/Elbe" umgrenzt von der Straße Reeperbahn, Triftweg, Bundestraße 209, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

8. Ver Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der

zu Protokoll geltend gemacht verden können,

teiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 . V. mit § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB

oder: Daher wurde eine eingeschränkt

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.12.1988 von der Stadtgertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschlub der Stadt-

vertretung vom 13.12.1986 gebi//igt.

10. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 25.09.1989 dem Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg angezeigt worden.

Dieser hat mit Verfügung vom 27.11.1989

Az. 610/617 - 02 - 0836.50 erklärt,

daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Lauenburg/Elbe, den 24.08.1

bekanntgemacht worden.

durchgeführt.

Wauenburg/Elbe, den

8. entfallt / siehe unten

10 a. entfallt

in der Tageszeitung ortsüblich

en. Daher haben der Entwurf des Bebauurgs

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1977/1986

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 16.02.1988

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 02.05.1988

Lauenburg/Elbe, den 24.08.1989



2. Die frühzeitige Bür

Lauenburg/Elbe, den 24.08.1980

Belange sind mit Schreiben vom 29. 4.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lauenburg/Elbe, den 24.08.1989



des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Lauenburg/Elbe, den 24.08.1989



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.10.1988 bis zum 23.11.1988 während der Dienststunden nach 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Protokoll geltend gemacht werden können, am 11.10.1988 in der Tageszeitung ortsüblich bekanntgemacht worden. 24.08.1989
Lauenburg/Elbe, den



5. Der katastermäßige Bestand am 13.12.1988 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.



7 Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.12.1988 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lauenburg/Elbe, den 24.08.189



Grundplan erst. am 8.2/4.7.88/B-Plan Nr. 50 am 9. 2.88 / geandert 12.12.80 &/.

Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)
wird hiermit ausgefertigt.

Lauenburg / Floe dem 24.01.1990

Burgermeister

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum
Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der
Plan auf Dauer während der Dienststunden
von jedermann eingesehen werden kann und
über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist,
sind am 25.01.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf
die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln
der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen
(§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit

und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

(§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 26.01.1990 in Kraft getreten.

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der



Grundplan/ neu 4.7. 88 B - Plan neu, erst. am 6.7. 88